

A-2016-MOS-00272



Das Land
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GRAZ-UMGEBUNG

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung
Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz
Kirchplatz 4
8063 Eggersdorf bei Graz

Marktgemeinde		Anlagenreferat	
Eggersdorf bei Graz		Graz	
Eingel.: 02. Nov. 2023		Gewerberecht	
Erledigt		Bearb.: Mag. Raffael Elis	
Zahl		Tel.: +43 (316) 7075-406	
Beil.		Fax.: +43 (316) 7075-333	
		E-Mail:	
		bhgu_anlagenreferat@stmk.gv.at	

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHGU-686606/2022-28

Graz, am 30.10.2023

Ggst.: Peter Mohr, 8063 Eggersdorf bei Graz, Höflingerstraße 4, Grst.
Nr. 470/1, .35/1 und .35/3, alle KG 63210 Edelsbach, Änderung
der Betriebsanlage durch Zubau einer Handwerksstatt und
Austausch von Maschinen
gewerberechtliche Genehmigung

K U N D M A C H U N G

(öffentliche Bekanntmachung)

Herr Peter Mohr hat um die Erteilung der *gewerberechtlichen Genehmigung* für die Änderung der Tischlerei-Betriebsanlage durch Zubau einer Handwerksstatt und Austausch von Maschinen auf dem Standort 8063 Eggersdorf bei Graz, Höflingerstraße 4, Grst. Nrn. 470/1, .35/1 und .35/3, alle KG 63210 Edelsbach, angesucht.

Hierüber wird zur Erstellung von Befund und Gutachten die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Montag, den 27.11.2023, 09:00 Uhr,

angeordnet.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

An Ort und Stelle: 8063 Eggersdorf bei Graz, Höflingerstraße 4



EB_1 V1.1

ANGESCHRAGEN AM: 02.11.2023
ABGENOMMEN AM:

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde orts signiert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

Aufforderung an den/die Betreiber/in bzw. den/die Konsenswerber/in:

- Für die Verhandlung möge eine **Sitzgelegenheit samt Tisch** für ca. 8 Personen mit **Stromanschluss** (für die Protokollerstellung am PC) vorbereitet werden
- An der Verhandlung möge eine mit der Betriebsanlage und dem Ansuchen **vertraute Person** teilnehmen
- **Atteste** (Elektro-Attest, CE-Konformitätserklärungen, Inbetriebnahmeatteste etc.) und sonstige relevante Unterlagen mögen griffbereit gehalten werden

Rechtsgrundlagen:

- §§ 74 ff, 81, 356, 356b Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung
- §§ 40 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung
- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. Nr. 457/1995 in der geltenden Fassung
- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt und die Bauarbeiterschutzverordnung geändert wird (Arbeitsstättenverordnung - AStV), BGBl. II Nr. 368/1998 in der geltenden Fassung

Verhandlungsleiter: Mag. Raffael Elis

Am Tag der Verhandlung erreichbar unter: +43 (676) 86640046

Rechte der Nachbarn:

Teilnahme an der Verhandlung: Sie haben die Möglichkeit an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können **selbst** zur Verhandlung kommen oder sich von einer **bevollmächtigten Person** vertreten lassen (schriftliche Spezialvollmacht nötig!).

Einsichtnahme: Die eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) bis zum Werktag **vor** der mündlichen Verhandlung zur Einsichtnahme auf.

Einwendungen: Sofern Sie Einwendungen gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Werktag vor der mündlichen Verhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr) schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, oder spätestens während dieser Verhandlung mündlich vorbringen, ansonsten verlieren Sie Ihre Parteistellung.

Schutzinteressen: Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Verfahren zu berücksichtigen.

Auf ausreichend Sicherheitsabstand ist zu achten.

Bitte beachten Sie, dass ein Termin zur Akteneinsicht vorher telefonisch vereinbart werden muss.

Der Bezirkshauptmann i. V.

Mag. Raffael Elis
(elektronisch gefertigt)